

	Zeile(n)	Ja	Nein
Ist im Veranlagungszeitraum 2023 ein schädliches Ereignis i.S.d. § 8d Abs. 2 KStG eingetreten? Ein schädliches Ereignis i.S.d. § 8d Abs. 2 KStG kann: • die Einstellung, • die Ruhend-Stellung, • die Änderung der Zweckbestimmung des Geschäftsbetriebs, • die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebs, • die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft, • der Eintritt in die Organträgerstellung oder • die Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft zu einem Wert, der unter dem gemeinen Wert liegt, sein.	30 Anlage Verluste		
Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG (Betrag laut Zeile 29 Anlage Verluste)	Zeile 31 Anlage Verluste		
Einzutragen ist der im wegfallenden Verlustvortrag enthaltene fortführungsgebundene Verlustvortrag (in dem Betrag laut Zeile 16 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Betrag laut Zeile 30 und 31 Anlage Verluste).	32 Anlage Verluste		
Verrechnung mit dem fortführungsgebundenen Verlust (Summe der Beträge laut Zeilen 18, 25 und 27, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 bis 32).	34 Anlage Verluste		
Ist im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb i.S.d. § 8c KStG erfolgt und sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt ist der bisherige fortführungsgebundene Verlustvortrag um den im laufenden Veranlagungszeitraum entstandene fortführungsgebundene Verlustvortrag zu erhöhen.	36 Anlage Verluste		
In Zeile 37 Anlage Verluste ist der in Zeile 28 Anlage Verluste enthaltene zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende fortführungsgebundene Verlustvortrag einzutragen.	37 Anlage Verluste		
Sind noch Verluste aus 1990 aus dem Beitrittsgebiet i.S.d. § 57 Abs. 4 EStG vorhanden?	38 bis 43 Anlage Verluste		

2.6 Verbleibender Zuwendungsvortrag 2023 (Anlage Z)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurde zum 31.12.2022 ein Zuwendungsvortrag festgestellt?	1 Anlage Z		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Hinweis auf den BFH-Beschluss vom 12.03.2014, I B 167/13, BFH/NV 2014, 1092! Danach sind die mit der Abgrenzung zwischen Spende und verdeckter Gewinnausschüttung zusammenhängenden Fragen höchststrichterlich hinreichend geklärt.			
Bitte beachten! BFH Urteil vom 13.07.2021, I R 16/18. 1. Eine gemeinnützige Stiftung kann im Verhältnis zu einem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft eine nahestehende Person sein; Zuwendungen der Kapitalgesellschaft an die Stiftung können eine vGA i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG sein. 2. Ein Vorgang ist bereits dann geeignet, einen sonstigen Bezug bei einem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auszulösen, wenn eine dem Anteilseigner nahestehende Person aus einer Vermögensverlagerung einen Nutzen zieht. Bei einer gemeinnützigen Stiftung liegt ein solcher Nutzen u.a. vor, wenn sie durch eine zuvor erfolgte Vermögensverlagerung in die Lage versetzt wird, ihrem Satzungszweck nachzugehen.			
Muss der Betrag aufgrund eines Umwandlungsvorgangs erhöht bzw. verringert werden?	2 und 3 Anlage Z		
Wurden im laufenden Veranlagungszeitraum (Wirtschaftsjahr 2022/2023 oder Kalenderjahr 2023) Zuwendungen geleistet? Die Zuwendungen sind differenziert zu erklären: • Zuwendungen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft lt. gesonderter Feststellung. • Eigene Zuwendungen. • In den Zuwendungen enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU-/EWR-Ausland (siehe Zeile 9 Anlage Z).	4 und 5 Anlage Z		
Die unter Beachtung der Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG abziehbare Betrag der Zuwendungen ist in Zeile 7 Anlage Z einzutragen und nach Zeile 34 der Anlage ZVE zu übertragen. Der Höchstbetrag der abziehbaren Zuwendungen ist der höhere Betrag aus 20 % des Einkommens i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG (Zeile 32 der Anlage ZVE) und 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (Zeile 10 der Anlage Z).	7 Anlage Z		
Festzustellender verbleibender Zuwendungsvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums.	8 Anlage Z		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Spende an ausländische Körperschaften vgl. rechtskräftiges Urteil des FG Münster vom 15.05.2012, 2 K 2608/09E und FG Düsseldorf vom 14.01.2013, 11 K 2439/10. Die Rechtsausführungen wurden bestätigt durch BFH Urteil X R 7/13 vom 21.1.2015. Grundsätzlich können gemeinnützige Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Eine Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 AO setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist nur, dass natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden, oder dass die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (sog. Inlandsbezug; vgl. AEAO zu § 51 Abs. 2, Nr. 7). Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seine Verfügung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland neu herausgegeben. LfSt Bayern vom 09.08.2021, S 0170.1.1-3/7 St31, DB 2021, 2256. Siehe hierzu auch das Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO), das auf der Internetseite des BZSt abrufbar ist. Das Zuwendungsempfängerregister steht ab Anfang des Jahres 2024 online zur Verfügung. Das Zuwendungsempfängerregister hat keine konstitutive Wirkung. Dies bedeutet, ein Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten zu berechtigten Organisationen im Zuwendungsempfängerregister hat keine Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation.	9 Anlage Z		
Wurde die Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter ermittelt? Der Wert hat Bedeutung für die Höchstbetragsberechnung, soweit nach dem Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 2 KStG ein vollständiger Abzug nicht möglich ist.	10 Anlage Z		

3. Nicht abziehbare Betriebsausgaben (Vordruck Anlage GK)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurden Aufwendungen für Satzungsmäßige Zwecke geleistet? Ggf. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag auf verpflichtende Zahlungen hin überprüfen.	80 Anlage GK		
Wurde die Körperschaftsteuer zutreffend ermittelt? In Zeile 81 Anlage GK ist der nach Verrechnung mit Kapitalertragsteuer verbleibende Körperschaftsteueraufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen.	81 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurde der Solidaritätszuschlag zutreffend ermittelt? In Zeile 82 Anlage GK ist der Solidaritätszuschlag einschließlich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer einzutragen. Bei einem Organträger ohne den anzurechnenden Solidaritätszuschlag der Organgesellschaft.	82 Anlage GK		
Kapitalgesellschaften zahlen weiter Soli Finanzen/Antwort: 20.11.2019 (hib 1305/2019) Berlin: (hib-IHLE) Der Solidaritätszuschlag wird auch nach dem Inkrafttreten der Rückführung zum 01.01.2021 weiterhin von allen Kapitalgesellschaften als Annexsteuer auf deren festgesetzte Körperschaftsteuer erhoben. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/13785) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/13379) mit. Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 04.01.2021 Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Anlage zum BMF-Schreiben vom 15.01.2018 (BStBl I 2018, 2), die zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 10.01.2019 (BStBl I 2019, 2) neu gefasst worden ist, am Schluss von Abschnitt A, II. um den folgenden Satz ergänzt: „Für die Veranlagungszeiträume ab 2020 erfasst dieser Vorläufigkeitsvermerk auch die Frage, ob die fortgeltende Erhebung eines Solidaritätszuschlages nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 verfassungsgemäß ist.“			
Liegen für die anzurechnende Kapitalertragsteuer die entsprechenden Originalsteuerbescheinigungen vor? Ist die Kapitalertragsteuer anrechenbar, ist sie in Zeile 83 Anlage GK einzutragen.	83 Anlage GK		
Wurde Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008 geleistet? Oder wurde die Gewerbesteuer für Zeiträume vor 2009 geleistet? Für Zeiträume vor 2008 ist die Gewerbesteuer unabhängig davon, wann sie entrichtet wird uneingeschränkt abzugsfähig.	84 Anlage GK		
Wurde Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2009 entrichtet? Zur Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer vgl. FG Hamburg vom 29.02.2012, 1 K 48/12, Rechtsausführungen bestätigt, nachgehend BFH, Urteil vom 16.01.2014, I R 21/12. Auch der BFH hält die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer für verfassungsgemäß. In einem weiteren Verfahren hält der BFH, Urteil vom 10.09.2015, IV R 8/13, die in § 4 Abs. 5b EStG angeordnete Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Steuer vom Einkommen für nicht verfassungswidrig.	84 Anlage GK		

16.2.1 Zeilen 1 und 2 Anlage GK: Allgemeine Angaben

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
2	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis

In Zeile 1 der Anlage GK ist bei mehreren Betrieben die Bezeichnung des Betriebs einzutragen (eine Kapitalgesellschaft kann nur einen Betrieb haben). Zeile 1 Anlage GK hat grundsätzlich für steuerbefreite Körperschaften mit gewerblichen Einkünften Bedeutung. Diese Körperschaften haben für jeden Betrieb eine Anlage GK auszufüllen. Die verschiedenen Anlagen GK werden nachfolgend in den Zeilen 2–4 der Anlage ZVE zusammengeführt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
Laufender Gewinn	
2	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 300 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK
3	Dazu / Davon ab: Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (laut Zeile 300 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 300 der übrigen Anlagen GK 

Eintragungen zu Zeile 4 Anlage ZVE sind für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 KStG (z.B. Kapitalgesellschaften) grundsätzlich nicht zulässig. Liegt bei solchen Körperschaften im Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vor, sind in dieser Zeile ausschließlich Tatbestände aus der beschränkten Steuerpflicht einzutragen.

16.2.2 Zeilen 11 bis 13 Anlage GK: Bilanzielles Ergebnis

Bilanzielles Ergebnis		EUR
11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)   	13.110
12	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Betrag laut Zeile 22 abzüglich Betrag laut Zeile 72 der Anlage EÜR 	13.213
13	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung 	13.262

Hinweis auf Zeilen 1 bis 5 R 7.1 KStR 2022!

1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handelsbilanz
2. –/+ im Jahresüberschuss/-fehlbetrag enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften
3. +/– Steuerpflichtige Einkünfte aus Personengesellschaften nach Berücksichtigung aller außerbilanzieller Korrekturen und Verlustverrechnungsvorschriften (inkl. § 15a EStG)

4. -/+ im Jahresüberschuss enthaltener Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, für die der Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln ist
5. +/- Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen nach § 5a EStG

16.2.3 Zeile 11 Anlage GK: Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz

Bilanzielles Ergebnis		EUR
3 bis 10 frei 11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) ① ② ③ ④	13.110

In Zeile 11 Anlage GK ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz einzutragen.

Der eingetragene Wert darf insbesondere nicht durch Zuführungen oder Auflösungen von Rücklagen und Verrechnung mit Verlust- oder Gewinnvorträgen beeinflusst sein, vgl. § 275 Abs. 4 HGB. Die handelsrechtliche Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages muss hingegen berücksichtigt worden sein. Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich laut gesonderter Ermittlung.

Hinweis auf die Ausführungen zur E-Bilanz und zu den aktuellen Taxonomien.

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b EStG). Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ ist entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz zu übermitteln. Die hierzu herausgegebenen BMF-Schreiben sind im BStBl Teil I veröffentlicht und zudem, zusammen mit den Datensatzbeschreibungen/Taxonomien und weiteren Informationen, auf der Internetseite www.estuer.de abgelegt. Die Abgabe der steuerlichen Gewinnermittlung in Papierform ist nur noch in begründeten Härtefällen zulässig (§ 5b Abs. 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO). Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstätten-gewinnaufteilungsverordnung besteht, sollte diese zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden, um Rückfragen seitens des Finanzamts zu vermeiden.

Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung.

Der partiellen Steuerpflicht unterliegt:

- bei einer **steuerbefreiten Pensions- oder Unterstützungskasse** der Betrag der Einkünfte, der anteilig auf den Teil des Vermögens entfällt, um den die Kasse überdotiert ist;
- der **Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Berufsverbänden** bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften von Berufsverbänden (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 6 KStG), bei gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG);
- bei **Genossenschaften sowie Vereinen**, die auf dem Gebiet des Wohnungswesens tätig sind, der Gewinn aus nicht begünstigten Geschäften, soweit die Einnahmen hieraus nicht 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen;
- bei **gemeinnützigen Siedlungsunternehmen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG) der Gewinn aus nicht begünstigten Tätigkeiten, wenn die nicht begünstigten Einnahmen die begünstigten Einnahmen nicht übersteigen;
- bei **Genossenschaften und Vereinen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft** der Gewinn aus erzwungenen Nichtmitgliedergeschäften sowie der Gewinn aus sonstigen Nichtmitgliedergeschäften;

schäften und Nebengeschäften, wenn die Einnahmen hieraus 10 % der Gesamteinnahmen nicht übersteigen;

- bei den **Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst** der Gewinn aus Tätigkeiten, die ihnen nicht durch Gesetz zugewiesen sind.

Weitere allgemeine Hinweise!

In der Steuerbilanz sind alle Vermögensmehrungen enthalten, auch solche, die nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig sind. Andererseits sind in der Steuerbilanz steuerpflichtige Einkommensteile, die keine Vermögensmehrungen bzw. steuerlich nicht berücksichtigungsfähige Vermögensminderungen sind, nicht enthalten, z.B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht abzugsfähige Verluste.

Diese werden außerhalb der Steuerbilanz bei der Einkommensermittlung hinzugerechnet.

Die **Ermittlung des zu versteuernden Einkommens** erfolgt (grob) in drei Stufen:

1. Gewinnermittlung (Ermittlung eines Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages) nach § 4 und § 5 EStG. Die Gewinnermittlung erfolgt regelmäßig innerbilanziell.
2. Verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Die verdeckte Gewinnausschüttung ist eine außerbilanzielle Gewinnkorrektur. Sie ist Teil der Gewinnermittlung ihre Korrektur erfolgt jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit außerhalb der Bilanz.
3. Einkommensermittlung. Die Ermittlung des Einkommens umfasst im Wesentlichen außerbilanzielle steuerpolitische Korrekturen.

Eine Körperschaft ist nicht zur Erstellung einer Steuerbilanz verpflichtet. Sie ist nach § 60 Abs. 2 EStDV lediglich dazu verpflichtet, Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz dem Finanzamt mitzuteilen.

Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

Einzutragen ist der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).

Ukraine-Krieg: Auswirkungen auf die Rechnungslegung

IDW-Mitteilung vom 02.03.2022

Der Angriff Russlands gegen die Ukraine hat auch erhebliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen und ihre Beschäftigten. Die Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bewerten aktuell mögliche Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse für die Rechnungslegung und Prüfung: Viele Abschlüsse zum gerade zurückliegenden Stichtag 31.12.2021 sind noch nicht aufgestellt, geprüft oder festgestellt. Damit stellt sich unmittelbar die Frage der Berücksichtigung in der Rechnungslegung betroffener Unternehmen, einschließlich deren Lageberichte, sowie der Konsequenzen für die Abschlussprüfung. Nach Erörterung dieser Frage unter Einbindung der Vorsitz der unmittelbar betroffenen Fachausschüsse ist das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) geschäftsstellenseitig der Auffassung, dass es sich bei dem Angriff um ein nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetretenes Ereignis handelt, das somit als ein wertbegründender Vorgang anzusehen ist. Aufgrund des Stichtagsprinzips sind die Auswirkungen des Kriegs damit grundsätzlich erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen.

Dessen ungeachtet können bereits für Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31.12.2021 Berichtspflichten

- für den Nachtragsbericht im Anhang und
- für die Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht

bestehen.

Das IDW wird sich nach Abstimmung mit seinen Gremien in Kürze detailliert zu diesen Fragen äußern.

Wertbegründende Ereignisse betreffen Risiken, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Bilanzstichtag bei angemessener, selbst bei größter Sorgfalt nicht erkennbar waren (sog. wertbeeinflussende Tatsachen). Hierzu zählen z.B. nach dem Bilanzstichtag begonnene bedeutende Restrukturierungen, eingetretene Änderungen von Wechselkursen, Gesetzesänderungen, Umweltauflagen oder ein Schadensereignis (z.B. Feuer) etc. Diese bleiben bei der Bilanzierung zum Bilanzstichtag außer Betracht.

Werterhellende Ereignisse sind rückwirkend zum Bilanzstichtag bei der bilanziellen Risikoerfassung zu berücksichtigen, da sie Hinweise zu Risiken liefern, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben und bei angemessener Sorgfalt am Bilanzstichtag bereits erkennbar waren. Befindet sich z.B. ein Debitor bereits am Bilanzstichtag in Schwierigkeiten, ist die spätere Insolvenzeröffnung eine wertaufhellende Tatsache und bereits bei der Bewertung zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

Liegt ein wesentliches Ereignis nach dem Bilanzstichtag vor, das weder in Bilanz noch in GuV berücksichtigt worden ist, sind (Muss-Vorschrift!) Angaben in den Nachtragsbericht mit aufzunehmen (§ 285 Nr. 33 HGB). Anzugeben ist die Art des wesentlichen Ereignisses sowie seine finanziellen Auswirkungen. Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres ereignet, eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfordert hätte.

Weitere (aktuelle Hinweise) zum Ukraine-Krieg und den Auswirkungen auf die Rechnungslegung können auf der Website des IDW eingesehen werden.

16.2.3.1 Erbschaft als Betriebseinnahme einer Kapitalgesellschaft – Kein verfassungsrechtlicher Verstoß

BFH vom 06.12.2016, I R 50/16, BStBl II 2017, 324

Nach dem BFH-Urteil vom 06.12.2016 unterliegt die für den Betrieb einer Pflegeheim-GmbH bestimmte Erbschaft ungeachtet ihrer erbschaftsteuerrechtlichen Belastung der Körperschaftsteuer.

Bei einer Kapitalgesellschaft erhöhen nach dem Verständnis des Senats sämtliche Vermögensmehrungen, die keine (verdeckten) Einlagen sind, nicht nur den Handels- und Steuerbilanzgewinn, sondern auch die Einkünfte, mithin auch letztwillige Zuwendungen von verstorbenen Heimbewohnern eines Alten- und Pflegeheims.

Im Streitfall ist durch die im Ergebnis unbefriedigende Zweifachbesteuerung eine Steuerbelastung von ca. 45 % (473.086 €) entstanden (hinzu kommt eventuell die Steuerbelastung durch etwaige Gewinnausschüttung).

Dagegen und gegen das Fehlen einer § 35b EStG entsprechenden Steuerermäßigungsmöglichkeit im Körperschaftsteuergesetz hat der BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

16.2.3.2 Erfassung von Corona-Hilfen (aus der Anleitung zur KSt-Erklärung)

Um spätere Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird empfohlen, die Corona-Zuschüsse wie folgt in der Gewinnermittlung zu erfassen:

- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG steht für die Erfassung der Zahlungen in der Anlage EÜR die Zeile 15 zur Verfügung; bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern sind die Zahlungen in der Zeile 11 (und Zeile 12) der Anlage EÜR zu erfassen.
- Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 EStG sollten die Erträge in der E-Bilanz unter der nachfolgenden Taxonomie-Position erfasst werden:

- „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] beziehungsweise
- in der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies]
- Im Umsatzkostenverfahren sind entsprechende Positionen vorhanden.

16.2.4 Zeile 12 Anlage GK: Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

12	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Betrag laut Zeile 22 abzüglich Betrag laut Zeile 72 der Anlage EÜR ⁶⁴	13.213
----	--	--------

Da die Anlage GK Anlage zum Steuererklärungsvordruck KSt 1 ist, muss auch für Körperschaften, die nicht bilanzierungspflichtig sind, eine Zeile für die vereinfachte Gewinnermittlung im Erklärungsvordruck enthalten sein, d.h. auch für diese Körperschaften braucht es eine Ausgangsgröße für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Bei Verwendung der Anlage EÜR ist die Ausgangsgröße für die Besteuerung der Betrag aus der Zeile 22 abzüglich Betrag aus der Zeile 72 der Anlage EÜR.

[illegible]

Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung.

16.2.4.1 Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV

Ist Ausgangspunkt für die Einkommensermittlung die Handelsbilanz, sind ggf. **Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV** vorzunehmen, um das Handelsbilanzergebnis an die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften anzupassen.

§ 5 Abs. 1 EStG i.d.F. des BilMoG ist nach § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Danach ist die Ausübung steuerlicher Wahlrechte nicht mehr an die Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz gebunden. Änderungen in der Handelsbilanz, wie z.B. die Auflösung eines auf der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts beruhenden Sonderpostens mit Rücklagenanteil nach § 247 Abs. 3 HGB a.F., haben ab dem Veranlagungszeitraum 2009 keine Auswirkungen auf die Steuerbilanz.

Zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hat das BMF mit Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239 ff. ausführlich Stellung genommen.

16.2.4.2 Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz/Rückstellung

Beispiel: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die Ruben Lichtenberg GmbH hat zum 31.12.2018 zutreffend nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i.H.v. 100.000 € in ihrer Handelsbilanz passiviert. Steuerlich wurde der Aufwand nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigiert, da im Veranlagungszeitraum 2018 steuerlich Rückstellungen für drohende Verluste nicht gebildet werden durften (§ 5 Abs. 4a und Abs. 6 EStG).

Im Veranlagungszeitraum 2023 sind die Gründe für die Bildung der Rückstellung entfallen. Die Rückstellung wurde zum 31.12.2023 handelsbilanziell aufgelöst.

Lösung: Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Die in der Handelsbilanz zum 31.12.2018 zutreffend passivierte Rückstellung durfte im Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 4a Satz 1 und Abs. 6 EStG steuerlich nicht zu Aufwand führen. Im Veranlagungszeitraum 2018 wurde der Betrag nach § 60 Abs. 2 EStDV durch eine außerbilanzielle Korrektur steuerlich neutralisiert. Durch die Auflösung der Rückstellung in 2023 wird handelsrechtlich ein Jahresüberschuss ausgewiesen der steuerlich wiederum zu neutralisieren ist.

Stichwort	Zeile/Vordruck	Betrag
Jahresüberschuss		100.000 €
Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV		<u>./ 100.000 €</u>
Zwischensumme	Zeile 11 Anlage GK	0 €

16.2.4.3 Anpassung an die Außenprüfung

Beispiel: Anpassung an die Außenprüfung

Bei der Ruben Lichtenberg GmbH wurde in 2024 eine Außenprüfung für die Jahre 2019 bis 2021 durchgeführt. Die Außenprüfung führte zu einer verdeckten Gewinnausschüttung wegen zu hoher Zinszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer Ruben Lichtenberg i.H.v. 12.000 € p.a. Die überhöhten Zinszahlungen erfolgen auch in den Jahren 2022 und 2023 wurden die Zinszahlungen den Feststellungen der Betriebsprüfung angepasst. Daneben wurden Anschaffungsnebenkosten für ein unbebautes Grundstück i.H.v. 9.000 € nachaktiviert. Der vorläufige Jahresüberschuss 2023 beträgt einschließlich der überhöhten Zinszahlungen aber ohne die Anpassungsbuchung 123.000 €. Weitere bilanzielle Korrekturen sind nicht erforderlich.

Lösung: Anpassung an die Außenprüfung

In der Handelsbilanz zum 31.12.2023 müssen die Anschaffungsnebenkosten nachaktiviert werden. Die Anpassungsbuchungen an die Werte der Außenprüfung sind Geschäftsvorfälle des Wirtschaftsjahres 2023. Die Anpassungsbuchungen sind erfolgswirksam vorzunehmen. Die verdeckte Gewinnausschüttung hinsichtlich der überhöhten Zinszahlung kann auch in 2023 nicht bilanziell, etwa durch die Aktivierung einer Forderung an den Gesellschafter, korrigiert werden. Eine Korrektur wäre selbst bei noch nicht abgeflossenen Beträgen ausgeschlossen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf auch dann nicht im Wege der Bilanzkorrektur rückgängig gemacht werden, wenn der vereinbarte Vorteil an den Gesellschafter nicht ausgezahlt wurde und die Körperschaft noch eine entsprechende Verbindlichkeit ausweist (Schleswig-Holsteinisches FG-Urteil vom 06.12.2007, 1 K 147/04).

24. Feststellungen nach § 27 KStG

24.1 Bemerkungen zu den Anlagen Feststellungen

24.1.1 Allgemeine Hinweise zu den Feststellungen

Leistungen der Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der Rückzahlung von Nennkapital i.S.d. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 KStG mindern das steuerliche Einlagekonto unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung nur, soweit sie den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigen (Einlagenrückgewähr).

Begriff der Leistung: Leistungen i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG sind alle Auskehrungen, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben (BMF vom 06.11.2003, BStBl I 2003, 575).

Eine Leistung ist erfolgt, wenn bei der Körperschaft die entsprechenden Mittel abgeflossen sind. Die Gewinnausschüttung ist grundsätzlich noch nicht verwirklicht, wenn offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen bei der Kapitalgesellschaft lediglich als Verpflichtung gegenüber dem Anteilseigner passiviert werden. Der **Abfluss der Gewinnausschüttung** erfolgt erst mit der tatsächlichen Zahlung an die Gesellschafter oder aber mit dem Untergang der Verbindlichkeit in anderer Weise (Aufrechnung, Erlass, usw.). Eine Gewinnausschüttung kann auch in der Umwandlung eines Dividendenanspruchs in eine Darlehensforderung bestehen. Auf den Zufluss beim Anteilseigner i.S.v. § 11 EStG bzw. § 44 EStG kommt es nicht an.

Für die **Verrechnung mit dem steuerlichen Einlagekonto** sind bei unbeschränkt steuerpflichtigen **Kapitalgesellschaften** alle Leistungen eines Wirtschaftsjahres zusammenzufassen. Eine sich danach ergebende Verwendung des steuerlichen Einlagekontos ist den einzelnen Leistungen anteilig zuzuordnen. In einem Wirtschaftsjahr können sowohl offene den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Gewinnausschüttungen als auch andere Gewinnausschüttungen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen) erfolgen.

Beispiel: Am 24.04.2023 beschließt und vollzieht die Ruben Lichtenberg GmbH eine offene den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechende Gewinnausschüttung i.H.v. 300.000 €. Darüber hinaus fließt am 20.09.2023 eine verdeckte Gewinnausschüttung i.H.v. 200.000 € ab. Die offene Gewinnausschüttung entfällt entsprechend der Kapitalbeteiligung anteilig i.H.v. 60 % auf Rosa Lichtenberg und i.H.v. 40 % auf Ruben Lichtenberg. Die verdeckte Gewinnausschüttung ist zu 100 % Rosa Lichtenberg zuzurechnen. Nach § 27 KStG ist von der Gesamtleistung i.H.v. 500.000 € ein Betrag i.H.v. 300.000 € mit dem steuerlichen Einlagekonto zu verrechnen.

Lösung:

Stichwort	Rosa Lichtenberg	Ruben Lichtenberg	Summe
Offene Gewinnausschüttung (anteilig)	180.000 €	120.000 €	300.000 €
Verdeckte Gewinnausschüttung	200.000 €		200.000 €
Summe	380.000 €	120.000 €	500.000 €
Aus dem steuerlichen Einlagekonto offene Gewinnausschüttung	108.000 €	72.000 €	180.000 € $\frac{3}{5}$ von 300.000 €
Aus dem steuerlichen Einlagekonto verdeckte Gewinnausschüttung	120.000 €		120.000 € $\frac{3}{5}$ von 200.000 €

Stichwort	Rosa Lichtenberg	Ruben Lichtenberg	Summe
Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 EStG	152.000 €	48.000 €	200.000 €
Keine Einnahmen aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG § 17 Abs. 4 EStG ist zu beachten	108.000 € + 120.000 € 228.000 €	72.000 €	300.000 €

Nach § 27 Abs. 7 KStG gelten die Regelungen des § 27 Abs. 1–6 KStG grundsätzlich auch für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften.

Hinweis!

Steuerliches Einlagekonto bei rechtsfähiger, nicht steuerbefreiter Stiftung – Rechtsfortbildende Interpretation einer lückenhaften steuerlichen Norm zugunsten des Steuerpflichtigen

BFH-Urteil vom 17.05.2023, I R 42/19

Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen

Leitsatz (amtlich)

Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos.

Tenor:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.07.2019, 1 K 1505/15 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die mögliche Steuerfreiheit der Bezüge der Destinatäre der Stiftung ist laut BFH jedoch nicht per se ausgeschlossen. Auch wenn § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG für die steuerfreie Einlagenrückgewähr auf die gesonderte Feststellung über den Bestand des steuerlichen Einlagekontos verweist, bedürfe es einer solchen bei der rechtsfähigen privaten Stiftung des bürgerlichen Rechts nicht.

Ob Bezüge aus der Stiftung mit Gewinnausschüttungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar und nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG beim Destinatär steuerpflichtig sind, ist laut BFH ausschließlich im Rahmen der Veranlagungsverfahren der Destinatäre zu berücksichtigen.

FG Münster vom 16.01.2019, 9 K 1107/17 F). Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 21/19). Die Revision wurde zurückgenommen (BFH-Einstellungsbeschluss vom 19.06.2019 I R 21/19, nicht dokumentiert)

1. Für rechtsfähige Stiftungen, die Leistungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gewähren können, ist gemäß § 27 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 KStG ein steuerliches Einlagekonto zu führen und dessen Bestand nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 KStG festzustellen.
2. Im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist es unbeachtlich, ob die Destinatäre einer Stiftung rechtlich die Stellung eines Anteilseigners innehaben. Ausschlaggebend ist, ob ihre Stellung wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht.
3. Die Verengung des Anwendungsbereichs des § 27 Abs. 7 KStG auf Körperschaften und Personenvereinigungen – unter Außerachtlassung der Vermögensmassen – beruht auf einem gesetzgeberischen Versehen. Die Lücke im Wortlaut der Norm ist durch teleologische Extension zu schließen.

4. Gesellschaftsbeteiligungen, die ein Stifter bei Errichtung einer selbständigen, nicht gemeinnützigen Stiftung des privaten Rechts auf diese überträgt, und eine entsprechend dem Stiftungsgeschäft geleistete Barzuwendung sind in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG als Leistungen in das mit dem Nennkapital einer Kapitalgesellschaft vergleichbare Stiftungskapital anzusehen und können daher – wie Nennkapital – nicht bei der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos berücksichtigt werden.
5. Die hier vertretene Auffassung erfordert einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand. Der Bestand des „steuerlichen Nennkapitals“ einer Stiftung ist über den Lauf der Jahre außerhalb der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gesondert festzuhalten.

BFH-Urteil vom 17.05.2023, I R 46/21 (NV)

Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen. Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.05.2023, I R 42/19 Leitsatz (NV)

Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 15.06.2021, 1 K 513/18 aufgehoben.

Leistungsverrechnung

Leistungen der Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der Rückzahlung von Nennkapital i.S.v. § 28 Abs. 2 Satz 2 KStG mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigt. Als ausschüttbarer Gewinn gilt das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des Bestands des steuerlichen Einlagekontos.

Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (Zeilen 17 bis 20 Anlage KSt 1 F)

Der ausschüttbare Gewinn nach § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG ist wie folgt zu ermitteln:

- Eigenkapital laut Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht.
- Nennkapital zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht.
- (Positiver) Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht.
- Ausschüttbarer Gewinn (wenn negativ, Ansatz mit 0).

Der Berechnung sind jeweils die Bestände zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht zugrunde zu legen.

Zugänge bzw. Abgänge im laufenden Wirtschaftsjahr beeinflussen den ausschüttbaren Gewinn nicht.

24.1.2 Besteuerung der Gewinnausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto

BFH, Urteil vom 19.07.2017, I R 96/15, BFH/NV 2018, 237 (Leitsatz und Gründe)

Die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos ist ungeachtet unterjähriger Zugänge zum steuerlichen Einlagekonto auf den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellten positi-

31. Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2023

31.1 Ruben Lichtenberg GmbH, StNr. 1/2023

Die Ruben Lichtenberg GmbH, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Berlin Lichtenberg (Beginn der Körperschaftsteuerpflicht am 07.01.1991) legt ihrer Steuerberaterin Chrissi die folgende vorläufige (vor Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht) Handelsbilanz auf den 31.12.2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vor. Die Gesellschaft ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Umsatzsteuer wurde insgesamt zutreffend ermittelt und an das Finanzamt abgeführt.

Vorläufige Bilanz 31.12.2023 (verkürzte Fassung in €)			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	550.000	Stammkapital	30.000
Umlaufvermögen	150.000	Gewinnvortrag	
		Vorl. Jahresüberschuss	40.819
		Vorl. Bilanzgewinn	40.819
		Körperschaftsteuer- Rückstellung	85.000
		Verbindlichkeiten	544.181
	700.000		700.000

Aufwand		Ertrag	
Diverser Aufwand	2.485.829	Umsatzerlöse	3.949.600
Löhne	1.700.400	Andere Erträge	167.197
Körperschaftsteuer Vorauszahlungen 2023	29.500	Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte	147.548
Solidaritätszuschlag Vorauszahlungen 2023	1.622	Beteiligungsertrag (netto)	73.625
Körperschaftsteuer 2023 Rückstellung	85.000	Auflösung Zinsverbindlichkeit	40.000
Geschenke 35 € (netto)	7.400		
Bewirtungsaufwendungen (netto)	1.000		
Gewerbesteuer 2023	10.000		
Zuwendungen 2023	15.500		
Säumniszuschläge Gewerbesteuer Nachzahlung 2007 nach Klageverfahren	300		
Säumniszuschläge Körperschaftsteuer 2023	200		
Stundungszinsen Körperschaftsteuer 2020	200		
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer 2019	200		
Vorläufiger Jahresüberschuss 2023	40.819		
	4.377.970		4.377.970

31.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023

31.2.1 Beteiligung

Die Ruben Lichtenberg GmbH ist an der Sarah Lichtenberg GmbH beteiligt. Im Veranlagungszeitraum 2023 hat die Sarah Lichtenberg GmbH eine offene den gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen entsprechende Gewinnausschüttung für das Kalenderjahr 2023 vorgenommen. Auf dem Bankkonto der Gesellschaft ist am 27.08.2023 ein Betrag i.H.v. 73.625 € eingegangen. Über die Gewinnausschüttung liegt eine ordnungsgemäße Originalsteuerbescheinigung vor. Im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung sind zulasten des Gewinns tatsächlich angefallene Betriebsausgaben i.H.v. 7.600 € gebucht worden. § 8b Abs. 4 KStG ist vorliegend nicht einschlägig, d.h. die Beteiligungshöhe beträgt seit Jahren und zu Beginn des Kalenderjahres über 10 %.

31.2.2 Verzicht auf Zinsforderung

Ruben Lichtenberg hat im Veranlagungszeitraum 2023 auf eine gegenüber der Gesellschaft bestehende in vollem Umfang werthaltige Zinsforderung i.H.v. 40.000 € verzichtet. Der Forderungsverzicht ist als Ertrag ausgewiesen. Die Zinsen hat er in seiner Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2023 zutreffend als Einnahmen aus Kapitalvermögen erklärt.

31.2.3 Pachtaufwand

Ruben Lichtenberg hat der Gesellschaft ein unbebautes Grundstück verpachtet. Die Gesellschaft entrichtet den p.A. vereinbarten Pachtzins i.H.v. 121.000 € zum jeweiligen Fälligkeitstag. An fremde Dritte hätte die Gesellschaft unstreitig nur eine Pacht i.H.v. 20.000 € gezahlt. Die 121.000 € sind im Veranlagungszeitraum 2023 abgefließen.

31.2.4 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Die Gesellschaft beabsichtigt in 2024 die Anschaffung eines ausschließlich betrieblich genutzten Wirtschaftsguts. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen 10.000 €. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG liegen insgesamt vor.

31.2.5 Investitionsabzugsbetrag nach Anschaffung (§ 7g EStG)

Die Gesellschaft hat in 2022 einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG i.H.v. 20.000 € für die beabsichtigte Anschaffung eines Wirtschaftsguts in 2023 mit voraussichtlichen Anschaffungskosten i.H.v. 50.000 € gebildet. Die Voraussetzungen für den Abzug im Veranlagungszeitraum 2022 waren gegeben. Die Anschaffung eines ausschließlich betrieblich genutzten Wirtschaftsguts erfolgte am 06.01.2023. Die Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten betrugen 58.000 €. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG liegt ebenfalls vor. Daneben soll die höchstmögliche Steuerminderung in Anspruch genommen werden.

In der Handelsbilanz wird das Wirtschaftsgut mit den Anschaffungskosten abzüglich einer linearen Absetzung für Abnutzung angesetzt. Die Nutzungsdauer beträgt unstreitig fünf Jahre.

Anschaffungskosten 06.01.2023	58.000 €
AfA 2023	<u>./ 11.600 €</u>
Buchwert 31.12.2023	46.400 €

31.2.6 Geschenke

Die Geschenke über 35 € betreffen diverse Präsente, die zum Nikolaustag 2023, angeschafft wurden. Ein Geschenk im Wert von 2.000 € kann beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Ein weiteres Geschenk i.H.v. 2.600 € bestand in einem Geldgeschenk. Die Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG sind erfüllt. Das Konto weist die Nettobeträge aus.

31.2.7 Bewirtung aus geschäftlichem Anlass

Die Bewirtungsaufwendungen i.H.v. 1.000 € (netto) sind aus geschäftlichem Anlass begründet. Es handelte sich um ein sog. „Geschäftsanbahnungessen“ am 26.10.2023. Die Aufwendungen sind angemessen und bislang in voller Höhe als Betriebsausgaben gemindert worden. Die erforderlichen Nachweise gelten als erbracht.

31.2.8 Zuwendungen

Bei den Zuwendungen im Veranlagungszeitraum 2023 handelt es sich i.H.v. 10.500 € um Ausgaben zur Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Die übrige Zuwendung wurde an das Kunstamt Lichtenberg für die Organisation und Durchführung der Ausstellung zum Neodadaismus geleistet. Über den gesamten Betrag liegen insgesamt ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vor (§ 50 EStDV).

31.3 Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Ruben Einkommen Lichtenberg GmbH für den Veranlagungszeitraum 2023 (Hinweis auf R 7.1 KStR).

Berechnen Sie die Körperschaftsteuerrückstellung (Tarifbelastung 15 %) neu und erstellen Sie die Abschlussbilanz auf den 31.12.2023. Der Solidaritätszuschlag für 2023 beträgt 5,5 %. Eine Berechnung der Gewerbesteuerrückstellung ist nicht erforderlich. Das steuerliche Einlagekonto nach § 27 KStG wurde auf den 31.12.2022 i.H.v. 0 € festgestellt.

31.4 Lösung des Gesamtfalls

Vorläufige Einkommensermittlung

Stichworte	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Jahresüberschuss	40.819	§ 8 Abs. 1 KStG
Anpassung Steuerbilanz	./ 23.600	§ 60 Abs. 2 EStDV
Verdeckte Gewinnausschüttung	101.000	§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG
Investitionsabzugsbetrag	./ 5.000	§ 7g Abs. 1 EStG
Investitionsabzugsbetrag Hinzurechnung	20.000	§ 7g Abs. 2 EStG
Körperschaftsteuer 2023 Vorauszahlungen	29.500	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag 2023 Vorauszahlungen	1.622	§ 10 Nr. 2 KStG
Körperschaftsteuer 2023 Rückstellung	85.000	§ 10 Nr. 2 KStG
Kapitalertragsteuer	25.000	§ 10 Nr. 2 KStG
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	1.375	§ 10 Nr. 2 KStG
Geschenke über 35 €	5.400	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Darauf entfallene nicht abziehbare Vorsteuer	532	§ 10 Nr. 2 KStG
Nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen	300	§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG
Gewerbesteuer 2023	10.000	§ 4 Abs. 5b EStG

Stichworte	Betrag in €	Rechtsgrundlagen
Säumniszuschlag zur Körperschaftsteuer	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Stundungszinsen zur Körperschaftsteuer	200	§ 10 Nr. 2 KStG
Hinterziehungszinsen Lohnsteuer	200	§ 4 Abs. 5 EStG
Zuwendungen (gesamt)	15.500	§ 9 Abs. 2 KStG
Beteiligungsertrag	./ 100.000	§ 8b Abs. 1 und Abs. 4 KStG
Fiktive nicht abziehbare Betriebsausgaben	5.000	§ 8b Abs. 5 KStG
Verdeckte Einlage	./ 40.000	§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG
Ausl. nach DBA steuerfreie Einkünfte	./ 147.548	DBA
Einkommen vor Abzug der Zuwendungen	25.500	
Abzug der Zuwendungen	./ 15.500	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
Einkommen	10.000	

31.5 Erläuterungen

31.5.1 Beteiligung

Der Beteiligungsertrag bleibt nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Die Quellensteuerbeträge sind nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben und daher außerbilanziell hinzuzurechnen. Hinsichtlich des Beteiligungsertrages ist ein fiktiver Betrag i.H.v. 5 % des Beteiligungsertrages als nicht abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln (§ 8b Abs. 5 KStG). Die tatsächlichen Betriebsausgaben bleiben unberührt.

Die Quellensteuerbeträge können auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Stichwort		Betrag	Vordruck KSt 1/ Anlage GK/Anlage ZVE
Bankeingang	innerbilanziell	73.625 €	In Zeile 11 Anlage GK enthalten
Kapitalertragsteuer	außerbilanziell	25.000 €	In Zeile 83 Anlage GK
Solidaritätszuschlag	außerbilanziell	1.375 €	In Zeile 82 Anlage GK
Summe		100.000 €	
§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG	außerbilanziell	100.000 €	Zeile 156 Anlage GK
§ 8b Abs. 5 Satz 1 KStG	außerbilanziell	5.000 €	Zeile 160 Anlage GK
Übertrag von Zeile 300 Anlage GK nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE		./ 95.000 €	In Zeile 300 Anlage GK enthalten und Übertrag nach Zeile 2 bzw. 3 Anlage ZVE
Summe		5.000 €	